

Sächsisches Amtsblatt

Nr. 21/2019

23. Mai 2019

Inhaltsverzeichnis

Sächsisches Staatsministerium des Innern

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für das Programm Investitionsplatz Soziale Integration im Quartier Programmjahr 2019 vom 7. Mai 2019 762

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das I. Quartal 2019 Az.: 23-FV 5030/10/1-2019/24489 vom 30. April 2019 764

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020 vom 6. Mai 2019 765

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über eine Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Anzeige von Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen gemäß § 15a der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV) vom 29. April 2019 767

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Lagertanks für Salpetersäure“ der Firma Vopelius Chemie AG am Standort Leipzig Gz.: L44-8431/1988/4 vom 6. Mai 2019 768

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umstufung von Straßen in den Städten Oelsnitz/Erzgebirge (Erzgebirgskreis) und Hartenstein (Landkreis Zwickau) vom 8. Mai 2019 769

Bekanntmachung des Landratsamtes Landkreis Leipzig der Genehmigung der Kündigung der Stadt Grimma vom 4. Dezember 2018 der Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgaben zur Durchführung der Brandverhütungsschauen zwischen der Stadt Grimma und der Gemeinde Otterwisch vom 22. November 2012 vom 30. April 2019 772

Sächsisches Staatsministerium des Innern

2. Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern für das Programm Investitionspekt Soziale Integration im Quartier Programmjahr 2019

Vom 7. Mai 2019

I Allgemeines

Auf der Grundlage der RL Städtebauliche Erneuerung vom 14. August 2018 (SächsABl. S. 1047) und vorbehaltlich des Abschlusses der Verwaltungsvereinbarung Investitionspekt Soziale Integration im Quartier (IPV-IQ) 2019 wird das Programm

Investitionspekt Soziale Integration im Quartier

erneut ausgeschrieben. Ein Programmvolume von circa 3,935 Mio. Euro steht nach der auf Basis der Bekanntmachung vom 2. Oktober 2018 eingereichten Anträge voraussichtlich noch zur Verfügung. Die Mittel stehen unter Berücksichtigung der derzeitigen Antragslage und vorbehaltlich der Bestätigung des Bundes zum vorgelegten Landesprogramm in den Jahren 2020 (circa 0,592 Mio. Euro), 2021 (circa 1,225 Mio. Euro), 2022 (circa 0,942 Mio. Euro), und 2023 (circa 1,176 Mio. Euro), bereit.

Es gelten – soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist – die Regelungen der RL Städtebauliche Erneuerung insoweit, als die Regelungen für die Projektförderung zutreffend sind.

Die Zuwendungen können unter Beachtung der im Bewilligungsbescheid geregelten Nebenbestimmungen an Dritte weitergeleitet werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

1 Vergabe der Fördermittel

Die Vergabe der Fördermittel erfolgt im Wettbewerb. Das Projekt (keine Gesamtmaßnahme) muss schlüssig, umsetzungsorientiert und realisierbar sein. Es hat nachweislich auf der Grundlage eines gesamtstädtischen „Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes“ (INSEK) zu beruhen bzw. dem städtebaulichen Fördergebietskonzept zu entsprechen. Es muss im Fördergebiet einer Gesamtmaßnahme eines unter Ziffer II enthaltenen Programmes der Städtebauförderung liegen. Der Fördersatz beträgt 90 Prozent (Bundesanteil 75 Prozent, Anteil des Freistaates Sachsen 15 Prozent).

2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden im Freistaat Sachsen.

3 Ziel der Förderung

- Erhaltung und Ausbau der Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der unmittelbaren und mittelbaren öffentlichen sozialen Infrastruktur mit besonderer, über das übliche Maß hinausgehender Bedeutung für die Förderung der Integration und des sozialen Zusammenhalts im Quartier
- Schaffung von Orten der Integration im Quartier und damit zur Erreichung der sozialen Ziele
- Stärkung von Zusammenhalt und Integration auch durch Herstellung von Barrierearmut und -freiheit
- Beitrag zur Quartiersentwicklung durch Verbesserung der baukulturellen Qualität
- Erhaltung und Ausbau von Freiflächen.

4 Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind die bauliche Sanierung und der Ausbau von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen der Integration und des sozialen Zusammenhalts. Bei den Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen ist die erwartete Wirkung für die soziale Integration bzw. den sozialen Zusammenhalt im Quartier aufzuzeigen. Der Ersatzneubau ist im Falle der Unwirtschaftlichkeit der Sanierung förderfähig. Darüber hinaus wird ein Neubau nicht gefördert.

Nicht gefördert werden Integrationsmanager.

5 Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die für die Erreichung des Förderziels erforderlichen Ausgaben zu 100 Prozent. Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss. Sie wird nachrangig zur Fachförderung gewährt, wenn dort entsprechende Fördermittel nicht zur Verfügung stehen. Die Höhe der Zuwendung beträgt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6 Antragsverfahren

Antragsformulare können bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank – abgerufen werden. Die Anträge sind zusätzlich in digitalisierter Form im PDF-Format einzureichen.

Die Anträge sind zweifach

bis zum 31. Juli 2019

bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank –, 01054 Dresden, mittels der für das Programm vorgesehenen und vollständig ausgefüllten Vordrucke einschließlich der dort benannten Anlagen zu stellen. Ergänzende Projektunterla-

gen wie Lagepläne, Fotos, Gutachten sind beizufügen. Die SAB behält sich die Nachforderung weiterer Unterlagen vor.

Für die Gemeindewirtschaftliche Stellungnahme (GWS) gilt folgendes neues Verfahren:

Die Gemeinde muss mit dem Antrag erklären, dass sie sich mit dem im Förderbescheid festgelegten Eigenanteil an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt und der Eigenanteil im Haushaltsplan entsprechend eingestellt ist bzw. wird. Damit gilt die GWS als erteilt.

7 Begleitinformationen:

Die Formulare der Begleitinformationen sind bis zum 31. Juli 2019 elektronisch auszufüllen. Sie dienen der Evaluierung des Bundes. Sie stehen unter folgender Internet-Adresse zur Verfügung:

<https://staedtebaufoerderung.is44.de/stbaufbi/>

Die Zugangsdaten für das System haben die meisten Gemeinden bereits im Jahr 2009 erhalten. Diese gelten programmunabhängig weiter. Gemeinden, die bisher noch keine Zugangsdaten erhalten haben, setzen sich bitte mit dem Staatsministerium des Innern per E-Mail:

Staedtebau-und-EU-Foerderung@smi.sachsen.de
in Verbindung.

Dresden, den 7. Mai 2019

Sächsisches Staatsministerium des Innern
Mühlberg
Abteilungsleiter

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer für das I. Quartal 2019

Az.: 23-FV 5030/10/1-2019/24489

Vom 30. April 2019

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im I. Quartal 2019
1 984 925 075,95 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind

297 738 761,39 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes verringert den Gemeindeanteil an Lohn- und Einkommensteuer um

61 636 082,26 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von

78 593 152,06 Euro,

ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen an Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 25. März 2019 (BGBl. I S. 357) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils in Höhe von
2 498 666,86 Euro,

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen der Quellensteuer der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinsen und Zinsaufschlüssen (ABl. L 157 vom 26.6.2003, S. 38, L 103 vom 22.4.2005, S. 41), die zuletzt durch die Richtlinie 2014/68/EU (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 50) geändert worden ist – das sind

1 642,99 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um
436 739,96 Euro.

Hinzu kommt der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von

662 020,21 Euro.

Damit ergibt sich ein auszuzahlender Betrag für das I. Quartal 2019 von

318 294 901,21 Euro.

Dresden, den 30. April 2019

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Dirk Diedrichs

Amtschef

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr über die Aufforderung zur Einreichung von Förderanträgen aus dem Europäischen Sozialfonds im Förderzeitraum 2014 bis 2020

Vom 6. Mai 2019

Der Europäische Sozialfonds (ESF) ist das beschäftigungspolitische Förderinstrument der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) und wird auch im Freistaat Sachsen umgesetzt. Dazu werden im Förderzeitraum 2014 bis 2020 über den ESF beschäftigungspolitisch wirksame Vorhaben zur Förderung folgender thematischer Ziele mittels Zuschüssen unterstützt:

- Förderung nachhaltiger und hochwertiger Beschäftigung und Unterstützung der Mobilität der Arbeitskräfte,
- Förderung der sozialen Inklusion und Bekämpfung von Armut und jeglicher Diskriminierung,
- Investitionen in Bildung, Ausbildung und Berufsbildung für Kompetenzen und lebenslanges Lernen.

Die Umsetzung der Förderung erfolgt auf der Grundlage von ESF-Förderrichtlinien der fondsbewirtschaftenden Staatsministerien im Rahmen folgender Investitionsprioritäten:

- Selbstständigkeit, Unternehmergeist und Gründung von Unternehmen, einschließlich von innovativen Kleinstunternehmen sowie innovativen kleinen und mittleren Unternehmen,
- Anpassung der Arbeitskräfte, Unternehmen und Unternehmer an den Wandel,
- Aktive Inklusion, nicht zuletzt durch die Förderung der Chancengleichheit und aktiver Beteiligung, und Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit,
- Verringerung und Verhütung des vorzeitigen Schulabuchs und Förderung des gleichen Zugangs zu einer hochwertigen Früherziehung und einer hochwertigen Grund- und Sekundarbildung, darunter (formale, nicht formale und informale) Bildungswege, mit denen eine Rückkehr in die allgemeine und berufliche Bildung ermöglicht wird,
- Verbesserung der Qualität und Effizienz von, und Zugang zu, Hochschulen und gleichwertigen Einrichtungen zwecks Steigerung der Zahl der Studierenden und der Abschlussquoten, insbesondere für benachteiligte Gruppen,
- Verbesserung der Arbeitsmarktrelevanz der Systeme der allgemeinen und beruflichen Bildung, Erleichterung des Übergangs von der Bildung zur Beschäftigung und Stärkung der Systeme der beruflichen Bildung und Weiterbildung und deren Qualität, unter anderem durch Mechanismen für die Antizipierung des Qualifikationsbedarfs, die Erstellung von Lehrplänen sowie die Einführung und Entwicklung beruflicher Bildungssysteme, darunter duale Bildungssysteme und Ausbildungswege.

Die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern, der Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung, der nachhaltigen Entwicklung im Sinne des Umwelt- und

Ressourcenschutzes sowie die Beachtung der Auswirkungen des demografischen Wandels sind Grundsätze der ESF-Förderung, die bei der Konzipierung und Umsetzung der ESF-Vorhaben zu berücksichtigen sind. Soziale Innovation und transnationale Zusammenarbeit stellen Querschnittsaufgaben dar, die vorhabensbezogen die Ziele des ESF unterstützen können.

Ansprechpartner für Beratung und Antragstellung sowie Bewilligungsstelle ist die Sächsische Aufbaubank – Förderbank (SAB)
Pirnaische Straße 9
01069 Dresden
Telefon 0351 4910-4930
Telefax 0351 4910-4000
E-Mail: servicecenter@sab.sachsen.de
Internet: www.sab.sachsen.de

Die SAB veröffentlicht auf der Grundlage der ESF-Förderrichtlinien auf ihrer Internetseite Informationen zur Förderung, die in Förderbausteinen die Fördermöglichkeiten in den jeweiligen Vorhabensbereichen näher erläutern. Informationen zur Beachtung der Grundsätze und Querschnittsaufgaben des ESF werden ebenfalls durch die Bewilligungsstelle veröffentlicht.

In den jeweiligen fachspezifischen Förderrichtlinien wird das Verfahren der Auswahl der Vorhaben genauer geregelt. Möglich sind ein laufendes Antragsverfahren oder ein Wettbewerbsverfahren mit Stichtagen. Darüber hinaus kann ein zweistufiges Antragsverfahren zugelassen sein, bei welchem bereits Vorhabensideen einer fachlich-inhaltlichen Vorprüfung unterzogen werden, bevor die eigentliche Antragsstellung erfolgt. Des Weiteren können Stellungnahmen von Fachstellen hinzugezogen werden, um die Bewilligungsstelle zu beraten.

Die Bewertung erfolgt mindestens nach folgenden Kriterien, die präzisiert und ergänzt werden können. Diese fließen mit der angegebenen Gewichtung in die Bewertung ein:

1. Ziele des Vorhabens (25 Prozent)
 - Ausgangssituation, Bedarf,
 - regionaler Bezug, arbeitsmarktpolitische Bedeutung
 - konkrete Zielbeschreibung
 - inhaltliche Abgrenzung zu anderen Vorhaben
 - Darstellung der Zielgruppe beziehungsweise der Teilnehmer
 - Erfahrungen des Projektträgers mit der Zielgruppe und im Vorhabensbereich

- Referenzen, Berücksichtigung vorhandener Ergebnisse aus Vorprojekten
2. Zielerreichung, Arbeitsschritte (33 Prozent)
- Beschreibung der Arbeitspakete
 - Beschreibung der Methoden
 - Beschreibung des Eingehens auf spezifische Anforderungen
 - Zeitliche Gliederung, Meilensteinplan, Lehrplan
 - Verantwortlichkeiten
 - Kooperationsstruktur, gegebenenfalls Mitfinanzierung von Dritten
 - Inhaltliche Kompetenz des Antragstellers und des geplanten Personals
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
3. Ergebnisse und Dokumentation (25 Prozent)
- Benennung zu erwartender Ergebnisse
 - Dokumentation der Ergebnisse
 - Vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit
 - Art und Weise des Transfers in die Arbeits- und Unternehmenspraxis
 - Aussagen zur Fortführung (ohne Förderung), Nachnutzung von Ergebnissen
4. Gesamtausgaben, Fördersumme, Eigenanteil, Wirtschaftlichkeit (17 Prozent)
- Gesamtausgaben/-kosten des Vorhabens, angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis, Effizienz, Angabe der Herkunft der zu erbringenden Eigenmittel und/oder Drittmittel (sofern zutreffend)
 - Effektivität der Methoden der Zielerreichung
 - Anzahl der Teilnehmer/Projekte

Daneben werden Aussagen hinsichtlich des jeweiligen Beitrags zu den ESF-Grundsätzen

- Umwelt- und Ressourcenschutz

- Gleichstellung von Frauen und Männern
 - Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung
- erwartet. Sofern die geplanten Vorhaben mit besonderen Maßnahmen zur Umsetzung der Grundsätze (Umwelt- und Ressourcenschutz, Gleichstellung von Frauen und Männern, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung) beitragen, werden diese bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt.

Bei der Bewertung zusätzlich berücksichtigt werden außerdem Vorhaben, die die Umsetzung der Querschnittsaufgaben:

- Soziale Innovation
 - Transnationale Zusammenarbeit
- beinhalten.

Sofern eine positive Stellungnahme der lokalen Arbeitsgruppe (LAG) zu Vorhaben der lokalen Entwicklung vorliegt, wird diese berücksichtigt. Die Antragsstellen in den anerkannten LEADER-Gebieten finden Sie hier:

https://www.smul.sachsen.de/laendlicher_raum

Bei gleicher Bewertung mehrerer Vorhaben werden durch das Auswahlgremium weitere relevante Kriterien bei der Auswahl herangezogen, die sich aus den Spezifika der Vorhabensbereiche ergeben und dokumentiert werden.

Potenzielle Antragsteller werden aufgefordert, sich bei der Bewilligungsstelle beraten zu lassen und je nach Freigabe der Antragstellung entsprechende Förderanträge einzureichen.

Diese regelmäßige Veröffentlichung dient der Umsetzung eines offenen, transparenten und bedarfsgerechten ESF-Auswahlverfahrens im Freistaat Sachsen.

Dresden, den 6. Mai 2019

Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr
Korzen-Krüger
Referatsleiter

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz über eine Allgemeinverfügung zur Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Anzeige von Überschreitungen des technischen Maßnahmenwertes für Legionellen gemäß § 15a der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung – TrinkwV)

Vom 29. April 2019

Aufgrund des § 15a Absatz 2 Satz 2 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2016 (BGBl. I S. 459), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Januar 2018 (BGBl. I. S. 99) geändert worden ist, bestimmt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz:

1. Bei der Anzeige von Überschreitungen des in Anlage 3 Teil II der Trinkwasserverordnung festgelegten technischen Maßnahmenwertes für Legionellen gemäß § 15a Absatz 1 Trinkwasserverordnung sind für die Angaben nach
 - a. § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Trinkwasserverordnung: Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder sonstigen Inhabers der betroffenen Wasserversorgungsanlage oder der in seinem Auftrag handelnden Person,
 - b. § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Trinkwasserverordnung: Ort der Probennahme nach Gemeinde, Straße, Hausnummer und Entnahmestelle,
 - c. § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Trinkwasserverordnung: Zeitpunkt der Probennahme und
 - d. § 15a Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 der Trinkwasserverordnung: alle Untersuchungsergebnisse des von der Überschreitung nach § 15a Absatz 1 TrinkwV betroffenen Untersuchungsauftrageseinheitliche EDV-Verfahren anzuwenden.
2. Für die einheitlichen EDV-Verfahren sind die im Internet unter der Adresse: <http://www.gesunde.sachsen.de/5260.html> unter „Einheitliche EDV-Verfahren für die elektronische Übermittlung von Trinkwasser-

untersuchungsdaten an die Gesundheitsämter“ in der jeweils aktuellen Fassung beschriebenen Formate

„Parameterliste“

(http://www.gesunde.sachsen.de/download/Download_Gesundheit/messparameter_und_verfahren_r2009.xls) sowie die

Schnittstellenbeschreibung

(https://www.gesunde.sachsen.de/download/Download_Gesundheit/Octoware-Schnittstelle.pdf) anzuwenden.

3. Die Angaben nach § 15a Absatz 2 Nummer 2 der Trinkwasserverordnung: Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers oder sonstigen Inhabers der betroffenen Wasserversorgungsanlage oder der in seinem Auftrag handelnden Person sind innerhalb der Octowareschnittstelle als Protokolleintrag (PRO>) zu übergeben.
4. Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, gilt diese Allgemeinverfügung zwei Wochen nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.
Eine Veröffentlichung der Allgemeinverfügung einschließlich ihrer Begründung erfolgt auch im Internet unter: <https://www.gesunde.sachsen.de/5260.html>.
Die dieser Entscheidung zugrunde liegende Begründung kann auch elektronisch unter folgender E-Mail-Adresse angefordert werden: trinkwasser@sms.sachsen.de.

Dresden, den 29. April 2019

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz
Dr. Stephan Koch
Abteilungsleiter

Landesdirektion Sachsen

Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen

nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb eines Lagertanks für Salpetersäure“ der Firma Vopelius Chemie AG am Standort Leipzig

Gz.: L44-8431/1988/4

Vom 6. Mai 2019

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Vopelius Chemie AG in 04318 Leipzig, Torgauer Straße 76d beantragte mit Datum vom 18. Oktober 2017, zuletzt ergänzt am 3. April 2019, die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) geändert worden geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb eines Lagertanks für Salpetersäure 04318 Leipzig, Torgauer Straße 76d. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 9.3 der Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440).

Die Anlage zur Lagerung von Salpetersäure ist der Nummer 9.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Da dies der Fall ist, war in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach 25 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die Vorprüfung der Landesdirektion hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt. Nachteilige Umweltauswir-

kungen durch das Vorhaben, die die besondere Empfindlichkeit der Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen, sind nicht zu erwarten.

Folgende Gründe werden für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Der Lagertank ist dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden chemischen oder physikalischen Einflüsse widerstandsfähig. Ausreichende Sicherheitsvorkehrungen wie zum Beispiel Überfüllsicherung, Leckagesonde und Auffangraum sind vorgesehen. Zusätzliche Emissionen bei Betrieb des Lagertanks beziehungsweise zusätzliche Risiken im Hinblick auf Störungen des Betriebes sind nicht zu erwarten.

Insofern können Auswirkungen auf die hier vorliegenden besonderen Standortmerkmale wie das Vorhandensein eines Luftreinhalteplanes oder der Lärmbekämpfung der Stadt Leipzig bzw. Beeinträchtigungen des Landschutzschutzgebietes oder Naturdenkmäler im Einwirkungsbereich ausgeschlossen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 25 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Leipzig, Referat 44, Braustraße 2, 04107 Leipzig zugänglich.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz/Immissionsschutz einsehbar.

Leipzig, den 6. Mai 2019

Landesdirektion Sachsen
Dr. Walsleben
Referatsleiterin

Andere Behörden und Körperschaften

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr über den Erlass einer Allgemeinverfügung zur Umstufung von Straßen in den Städten Oelsnitz/Erzgebirge (Erzgebirgskreis) und Hartenstein (Landkreis Zwickau)

Vom 8. Mai 2019

Gemäß § 7 des Sächsischen Straßengesetzes vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Februar 2016 (SächsGVBl. S. 78) geändert worden ist, erlässt das Landesamt für Straßenbau und Verkehr die nachfolgende Allgemeinverfügung, mit der Straßen in den Städten Oelsnitz/Erzgebirge (Erzgebirgskreis) und Hartenstein (Landkreis Zwickau) umgestuft werden.

1. Allgemeinverfügung

- 1.1 Die Staatsstraße 246 wird im Abschnitt Netzknoten 5242 001, Stat. 0,000 – Netzknoten 5242 060, Stat. 0,000 (Länge 0,176 km) zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Hartenstein.

- 1.2 Die Staatsstraße 246 wird im Abschnitt Netzknoten 5242 060, Stat. 0,000 – Stat. 0,375 (Länge 0,375 km) zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Oelsnitz/Erzgebirge.

- 1.3 Die Staatsstraße 246 wird im Abschnitt Netzknoten 5242 060, Stat. 0,375 – Netzknoten 5242 017, Stat. 0,000 (Länge 3,541 km) zur Ortsstraße abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist die Stadt Oelsnitz/Erzgebirge.

- 1.4 Die Kreisstraße 8852 wird im Abschnitt Netzknoten 5342 022, Stat. 2,528 – Stat. 3,152 (Länge 0,624 km) zur Gemeindeverbindungsstraße und im Abschnitt Netzknoten 5342 022, Stat. 3,152 bis Netzknoten 5242 016, Stat. 0,000 (Länge 0,622 km) zur Ortsstraße abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist jeweils die Stadt Oelsnitz/Erzgebirge.

- 1.5 Die Gemeindestraße „Pflockenstraße“ wird in den Abschnitten S 255 (Netzknoten 5242 043, Stat. 0,000) bis K 8852 (Netzknoten 5342 022, Stat. 2,362) und K 8852 (Netzknoten 5342 022, Stat. 2,528) bis K 8851 (Netzknoten 5242 004, Stat. 1,650) auf einer Länge von 3,338 km zur Staatsstraße 246 aufgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist der Freistaat Sachsen.

- 1.6 Die Kreisstraße 8852 wird im Abschnitt Netzknoten 5342 022, Stat. 2,362 – Stat. 2,528 (Länge 0,166 km) zur Staatstraße 246 aufgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist der Freistaat Sachsen.

- 1.7 Die Kreisstraße 8851 wird im Abschnitt Netzknoten 5242 004, Stat. 1,650 bis Netzknoten 5242 015, Stat. 0,000 (Länge 0,518 km) zur Staatsstraße 246 aufgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist der Freistaat Sachsen.

- 1.8 Die Kreisstraße 8852 wird zum **1. Januar 2024** in den Abschnitten Netzknoten 5342 022, Stat. 0,000 – Stat. 0,707 (Länge 0,707 km) und Stat. 1,772 – Stat. 2,362 (Länge 0,590 km) zur Ortsstraße, im Abschnitt Netzknoten 5342 022, Stat. 0,707 – Stat. 1,772 (Länge 1,065 km) zur Gemeindeverbindungsstraße abgestuft.

Neuer Straßenbaulastträger ist jeweils die Stadt Oelsnitz/Erzgebirge.

- 1.9 Die unter den Ziffern 1 bis 7 näher bezeichneten Entscheidungen werden zum 1. Januar 2020 wirksam.

- 1.10 Diese Entscheidung ergeht kostenfrei.

2. Einsichtnahme

Die vollständige Allgemeinverfügung kann in den Stadtverwaltungen Oelsnitz/Erzgebirge, Rathausplatz 1, 09376 Oelsnitz/Erzgebirge und Hartenstein, Marktplatz 9, 08118 Hartenstein bzw. im Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden während der Dienstzeiten eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet auf der Website des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (www.lasuv.sachsen.de, Rubrik „Bekanntmachungen“).

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben. Für die Beteiligten, denen die Allgemeinverfügung auf andere Weise, zum Beispiel mittels Postzustellungsurkunde, Empfangsbekenntnis oder durch eingeschriebenen Brief zugestellt wurde, gilt dagegen die Bekanntgabe mit der Zustellung als bewirkt.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Zentrale, Stauffenbergallee 24, 01099 Dresden eingelegt werden.

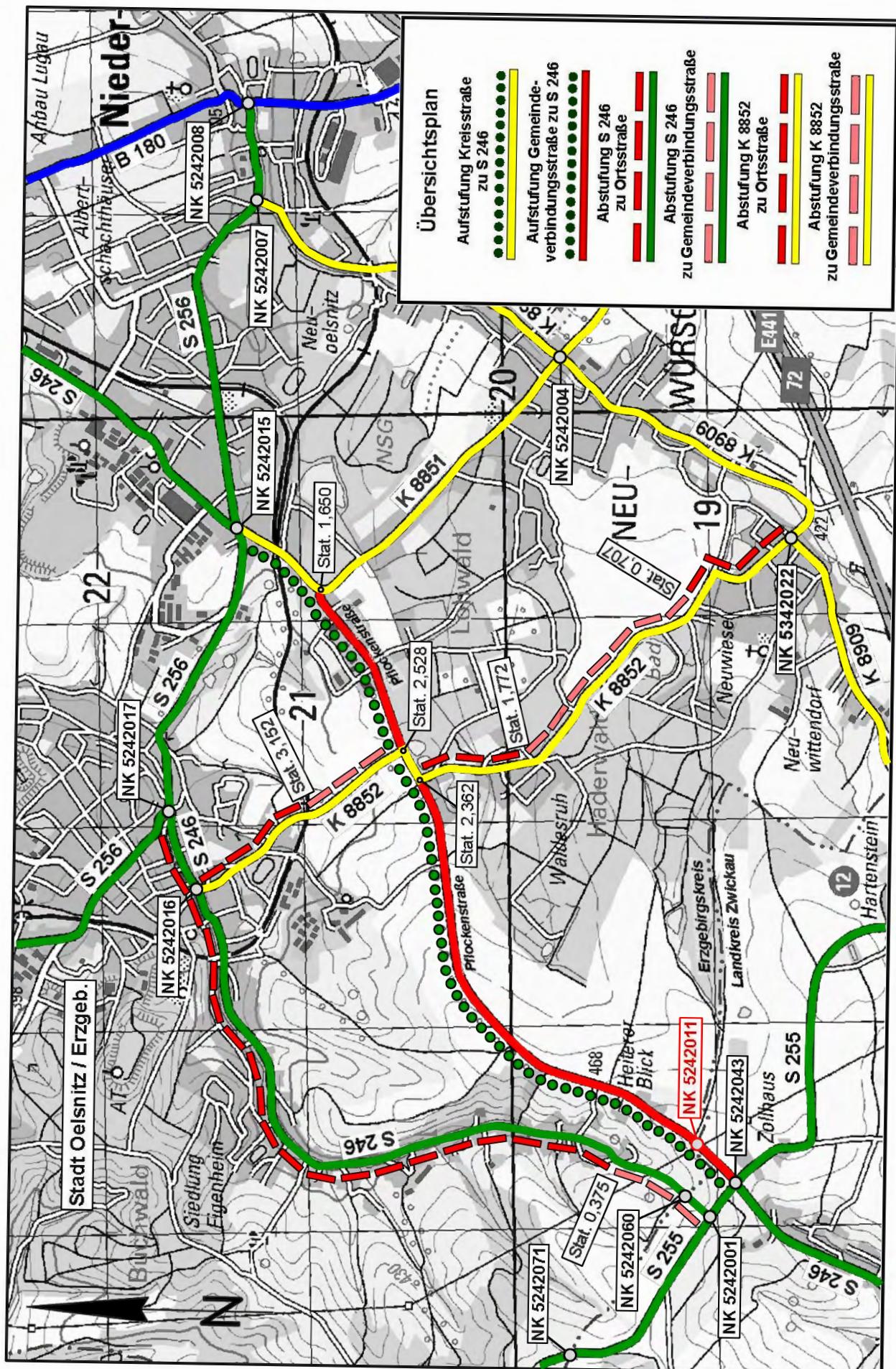
Der Widerspruch kann auch schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Bautzen, Käthe-Kollwitz-Straße 19, 02625 Bautzen;

- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Zschopau, Sitz Chemnitz, Hans-Link-Straße 4, 09131 Chemnitz;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Meißen, Heinrich-Heine-Str. 23 c, 01662 Meißen;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Leipzig, Maximilianallee 3, 04129 Leipzig;
- Landesamt für Straßenbau und Verkehr, Niederlassung Plauen, Weststraße 73, 08523 Plauen eingelegt werden.

Dresden, den 8. Mai 2019

Landesamt für Straßenbau und Verkehr
Jürgen Kloß
Vizepräsident
Abteilungsleiter Zentraler Servicebereich



**Bekanntmachung
des Landratsamtes Landkreis Leipzig
der Genehmigung der Kündigung der Stadt Grimma
vom 4. Dezember 2018 der Zweckvereinbarung
zur Übertragung der Aufgaben zur Durchführung
der Brandverhütungsschauen zwischen der Stadt Grimma
und der Gemeinde Otterwisch vom 22. November 2012**

Vom 30. April 2019

Das Landratsamt Leipzig hat als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Bescheid vom 22. März 2019 (Az.: 10112-030.35-160_ Künd_ZV-BVS_Genehm) auf der Grundlage des § 72 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 196), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 626) geändert worden ist, wie folgt entschieden:

1. Die Kündigung der Stadt Grimma vom 4. Dezember 2018 der Zweckvereinbarung über die Übertragung

der Aufgabe zur Durchführung der Brandverhüttungsschauen vom 22. November 2012 zum 31. Dezember 2019 wird genehmigt.

2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Mit Schreiben vom 25. März 2019 erklärte die Stadt Grimma gegenüber der Rechtsaufsichtsbehörde den Verzicht auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs.

Borna, den 30. April 2019

Landratsamt Landkreis Leipzig
Henry Graichen
Landrat

Abs.: SV SAXONIA Verlag GmbH, Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, ZKZ 73797

Impressum

Herausgeber:

Sächsische Staatskanzlei
Archivstraße 1, 01097 Dresden
Telefon: 0351 564 11312

Verlag:

SV SAXONIA Verlag für Recht, Wirtschaft und Kultur GmbH
Lingnerallee 3, 01069 Dresden
Telefon: 0351 4 8526-0
Telefax: 0351 4 8526-61
E-Mail: gvbl-abl@saxonia-verlag.de
Internet: www.recht-sachsen.de

Verantwortlicher Redakteur: Rechtsanwalt Frank Unger

Druck:

Stoba-Druck GmbH, Am Mart 16, 01561 Lampertswalde

Redaktionsschluss:

16. Mai 2019

Bezug:

Bezug und Kundenservice erfolgen ausschließlich über den Verlag (siehe obige Kontaktdaten). Der Preis für ein Jahresabonnement des Sächsischen Amtsblattes beträgt 199,90 EUR (gedruckte Ausgabe zzgl. 39,37 EUR Postversand) bzw. 107,97 EUR (elektronische Ausgabe). Der Preis dieser Einzelausgabe beträgt 6,53 EUR und zzgl. 3,37 EUR bei Postversand. Alle genannten Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer. Das Abonnement kann ausschließlich schriftlich mit einer Frist von sechs Wochen zum Kalenderjahresende gekündigt werden.